

# Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben  
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands  
Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Ercheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.  
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

Fernsprecher N 5538.  
Redaktionschluss Montags  
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Zeile 20 Bfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Bfg.

No 6.

Coln, den 22. März 1919.

VII. Jahrgang.

## Eine drohende Gefahr.

Active Arbeit und unerlöster Radikalismus sind seit jeher geschworene Feinde gewesen. Das eine schlägt das andere aus. Aus diesem Grunde haben auch die deutschen Gewerkschaften seit jeher den schweren Kampf gegen den politischen Radikalismus ausfechten müssen. Den Radikalisten, die alles Heil von der politischen Gewalt im Reiche und Staate erhofften, und sie durch die sogenannte Lokalfistenbewegung zu erreichen suchten, mußten die Gewerkschaften die ungeheure mühselige praktische Arbeit auf wirtschaftlichem Gebiete: Durchführung von Lohnforderungen, Arbeitszeitverkürzungen, Förderung der gesetzlichen Sozialreform usw. mit ihren oft recht bescheidenen Erfolgen entgegenzusetzen. Die grundsätzliche verschiedene Auffassung von der Lösung der sozialen Fragen kommt am schärfsten in ihrer Stellung zu den Tarifverträgen zum Ausdruck. Während die Gewerkschaften in dem Abschluß von Tarifverträgen, in den Arbeitsgemeinschaften usw. die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Arbeitgeber und Arbeiter erblickten, um eine möglichst gerechte Verteilung des Ertrages zu erreichen, andererseits aber auch die Grenzen beachteten, die ohne das gemeinsame Interesse zu gefährden, nicht überschritten werden dürfen, glaubten die Lokalfisten mit der politischen Gewalt die wirtschaftlichen Fragen lösen zu können. Hier mußten und müssen sich die Geister scheiden, auch wenn in dem einzelnen B. i. L. ein an Stelle des Verbandsleiters, Reich, Staat oder Gemeinde getreten, mit anderen Worten, die Werke und Betriebe sozialisiert sind. Wirtschaftliche Notwendigkeiten haben ihre eigenen Gesetze, die unabänderlich feststehen. Sozialismus bedeutet Arbeit, schwere Arbeit. Reden, so lesen wir heute in allen Blättern, auch in solchen, die es früher gar nicht auszusprechen sich getrauten.

In den Vorrevolutionen schien es, als wenn der Kampf zwischen politischem Radikalismus und praktischer Arbeit zu Gunsten letzterer entschieden sei. Erst nachdem die Lokalfisten sich nach der Spaltung der politischen Sozialdemokratie, zu den Unabhängigen und Sozialisten gewandt hatten, die Revolution ihnen einen erheblichen Zuzug brachte, änderte sich die Situation. Wenn auch bis zur Spaltung nicht auf die freien Gewerkschaften übertragen hat, alle Anzeichen deuten aber darauf hin, daß diesen Kreisen die Revolution schon weite Fortschritte gebracht hat, schon soweit, daß den Bestimmungen der verschiedenen Verträge bei den letzten werden und vom Zwangsweise Vollständig verheerenden Strafs in Folge dessen, die die ganze Lage umwälzen wird. Daher ist

diese Strafs zum Teil direkt gegen die Gewerkschaften gerichtet, haben wir gesehen, daß deren Bestimmungen es an der notwendigen Entschiedenheit haben fehlen lassen, diesem Treiben entgegenzutreten. Ob ihnen der Mut fehlte, den irregulierten Massen entgegenzutreten, oder ob sie durch den schwindenden Einfluß zum Rückweichen gezwungen gewesen sind, ist schwer zu untersuchen. Wie dem aber auch sei, die Tatsache ist nicht aus der Welt zu leugnen, der Einfluß der Unabhängigen und sozialistischen Gewerkschaftsgewerkschaften im Reich ist begriffen und hat in einigen Städten, wie Berlin, Leipzig, Hamburg, München usw. bereits die Oberhand über die Massen gewonnen.

Die Organe der ordnungsfeindlichen Elemente sind in der Regel die sogenannten Arbeiter- und Betriebsräte. Nachdem die Nationalversammlung gewählt und zusammengetreten, sollten diese Kinder der Revolution baldmöglichst verschwinden. Sie haben ihre Aufgabe mehr schlecht wie recht erfüllt. Ihr Weiterbestehen als politische und wirtschaftliche Organe bedeutet eine große Gefahr für die Gewerkschaftsbewegung. Verständlich ist es, wenn die Unabhängigen ihre Verankerung in der neuen deutschen Verfassung verlangen, aber ebenso unverständlich, wenn die Regierung diesen Bestrebungen entgegenkommt und ihnen, wenn auch demokratisiert und legalisiert, eine gesetzliche Grundlage zu geben bereit ist. Dadurch würden die bisherigen Vertreter des gewerblichen und industriellen Lebens, die Organisationen der Unternehmer und die Gewerkschaften beide gedrückt, das mühsam aufgebauete Gebäude der Arbeitsgemeinschaft, welches unseres Erachtens im gegebenen Augenblicke nur allein in der Lage ist, das zerrüttete deutsche Wirtschaftsleben wieder aufzurichten, wieder niedergedrückt. Anstelle der alten bewährten Institutionen neue, aus Rußland importierte bolschewistische Gebilde setzen, wäre im gegenwärtigen Augenblicke doch ein Experiment, welches der deutschen Volkswirtschaft und nicht zuletzt der deutschen Arbeiterklasse unter Umständen sehr teuer zu stehen käme und uns um die ganzen Fortschritte der letzten Jahre bringen könnte.

Eine Verhütung würde dieses Experiment auch in den Kreisen der um Exorzismus herum nicht bringen. Jede Konzession diesen Kreisen gegenüber reizt sie nur auf weitere bolschewistische Forderungen zu erheben. Nur ein entschiedenes „Bis hierher und nicht weiter“, seitens der Nationalversammlung und den freien Gewerkschaften kann uns heute vor der Verletzung der Gewerkschaftsbewegung bewahren und den Arbeitern und Ausstellern eine neue, die wir nicht nur die Freiheit und Arbeit erhalten.

# Grundsätze für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralausschusses.

Nach der Vereinbarung, die am 15. November zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Gewerkschaften getroffen wurde, der auch die deutschen Städte beigetreten sind, ist die Errichtung eines Zentralausschusses vorgesehen. Aufgabe dieses Zentralausschusses soll die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen sein. Des weiteren obliegt ihm die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen gleich betreffen.

Als Unterbau für diesen Zentralausschuss, der als oberste Instanz der Arbeitsgemeinschaft anzusehen ist, sind dann für die einzelnen Gewerbegebiete besondere Zentralausschüsse gebildet, denen die Durchführung der Vereinbarungen in ihrem Gewerbe obliegt. Diese wiederum können Unter-ausschüsse für die einzelnen Berufe bilden, sogenannte Ausschüsse für Fachgruppen, wie solche zum Beispiel im Verkehrsgewerbe für das Schienenfahrzeugwerk, Schifffahrt, Straßenbahnen, Expeditionsgewerbe usw. gegründet sind.

Bei den eigenartigen Verhältnissen in den gemeindlichen Betrieben, war es nun nicht ratsam, diese Betriebe ein oder mehreren Zentralausschüssen zu unterstellen. Um die Einheitlichkeit in diesen Betrieben zu wahren, den besonderen Verhältnissen, die sich von denen in Privatbetrieben in der Regel wesentlich unterscheiden, Rechnung tragen zu können, wurden zwischen den deutschen Städten und den Arbeiterorganisationen, die in der letzten Nummer unseres Organs veröffentlichten Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern vereinbart, in denen die Errichtung eines Zentralausschusses für gemeindliche Betriebe vorgesehen ist. Zweck und Aufgaben dieser Instanz ergeben sich aus folgenden Grundsätzen:

1. Für die in Verwaltung der deutschen Stadtgemeinden befindlichen Unternehmungen, in denen Arbeiter beschäftigt werden, wird ein Zentralausschuss mit dem Sitz in Berlin errichtet.

2. Zweck des Zentralausschusses ist die Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in gemeindlichen Betrieben, sowie die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen den städtischen Behörden als Arbeitgebern und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern. Dem Zentralausschuss liegen daher besonders folgende Aufgaben ob:

- a) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Verhandlungen und Entscheidungen.
- b) Erledigung von Beschwerden und Anträgen über die Auslegung und praktische Anwendung von Arbeitsverträgen und sonstigen Vereinbarungen und Vorschriften.
- c) Anregungen zu geben zur Ausgestaltung und Vereinfachung des Arbeitsvertrages in öffentlichen Betrieben.
- d) Aufstellung und Durchführung von Grundätzen über die Beschäftigung und Entlohnung von Kriegsbeteiligtem.
- e) Vornahme ständlicher Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse.

3. Der Zentralausschuss wird gebildet aus je 5 ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus unständigen Vertretern beider Parteien. Jede Partei behält sich vor, solche unständigen Vertreter je nach Eigenart der einzuweisenden Interessen, die zur Erörterung stehen, zu den Verhandlungen des Zentralausschusses hinzuzuziehen. Die bei der Persönlichkeits der hinzuzuziehenden ständigen und unständigen Vertreter der Gegenpartei rechtzeitig zu benennen. Die Benennung erfolgt von Arbeitgeberseite durch den Vorstand des Deutschen Städtetages, von Arbeitnehmerseite durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und den Generalverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner.

4. Die Mitglieder des Zentralausschusses wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter. Beide Obmänner führen gemeinsam die Geschäfte des Zentralausschusses. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Zentralausschuss selbst.

Entscheidungen können vom Zentralausschuss nur gefällt werden, wenn einschließlich des Obmannes, auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und zwar in notwendig gleichmächtiger Besetzung beider Parteien, mindestens je 3 Vertreter zugegen sind.

Kommt eine Entscheidung unter der Leitung der beiden Obmänner nicht zustande, so kann auf Verlangen des Zentralausschusses ein unparteiischer Vorsitzender zugezogen werden, dessen Stimme den Ausschlag gibt.

5. Außer den Mitgliedern des Zentralausschusses können auch andere Vertreter von Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Sitzungen hinzugezogen oder zugelassen werden. Ihnen steht kein beschließende, sondern nur beratende Stimme zu.

6. Der Zentralausschuss entscheidet nur dann über Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn sie von dem örtlichen Schlichtungsausschuss nicht erledigt oder geschlichtet werden konnten.

Wird die Entscheidung des Zentralausschusses in beidenseitigen Einverständnis angetreten, so muß eine solche spätestens binnen zwei Wochen nach Anruf erfolgen. Die Parteien müssen auf ihren Wunsch gehört werden.

Entscheidungen des Zentralausschusses müssen von den Beteiligten anerkannt und durchgeführt werden. Die beiderseitigen Organisationen sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre Mitglieder einzuwirken.

Streiks und Aussperrungen dürfen nicht stattfinden, bevor der Zentralausschuss angetreten ist und einen Einigungsversuch unternommen oder eine Entscheidung getroffen hat.

7. Die Entscheidungen des Zentralausschusses werden in der Organen der beteiligten Organisationen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

## Vereinbarungen mit dem Reichsstädtebund.

In der vorigen Nummer berichteten wir über die Verhandlungen mit dem Deutschen Städtetag wegen der Richtlinien für Tarifverträge und Errichtung eines Zentralausschusses. Damit sind aber sämtliche deutsche Städte nicht erfaßt. Der deutsche Städtetag umfaßt alle Städte mit mehr als 25 000 Einwohner, wohingegen die 900 kleineren Städte ihren Zusammenschluß im Reichsstädtebund haben.

Da auch für die Arbeiter und Angestellten der kleineren Städte die Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt werden sollen, fanden diesbezügliche Verhandlungen zwischen dem Reichsstädtebund und den beiden in Betracht kommenden Gewerkschaften, unserem und dem freien Verbände statt, ebenfalls die Richtlinien für den Abschluß von Tarifverträgen und Grundzüge für die Errichtung eines Zentralausschusses festgelegt wurden. Der Inhalt dieser Richtlinien und Grundzüge deckt sich mit einigen wenigen Abänderungen mit denen, die mit dem deutschen Städtetag vereinbart sind. Wir lassen im folgenden diejenigen Paragraphen folgen, die eine kleine Änderung erfahren haben. In den Richtlinien für Tarifverträge heißt

Das Höchstmaß der regelmäßigen, durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben acht Stunden ausschließlich der Pausen, das Höchstmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ausnahmen sind zulässig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger Kollektivvereinbarungen (insbesondere für den Fall...

daß die wirtschaftlichen Interessen eine solche Teilnahme gebieten).

### § VIII.

Sondergesetze, sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete Feiertage werden nicht vom Wochenlohn gekürzt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der entsprechende Lohn zu zahlen.

Für regelmäßige, durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen. Beim Zusammentreffen von Überzeitarbeit zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 80 v. H. gezahlt.

### XI.

Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Maßgabe der für die städtischen Angestellten geltenden Grundsätze das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze bei Einstellung von Arbeitern bleibt Zeltlicher Vereinbarung vorbehalten.

In den Grundsätzen für den Zentralausschuß ist der Absatz 3 wie folgt geändert:

Der Zentralausschuß wird gebildet aus je 3 ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für jeden ständigen Vertreter sind Ersatzvertreter zu bestellen.

## Lohnbewegungen und Tarifverträge.

### Gewährung einer einmaligen Zulage in München.

In seiner Sitzung am 4. März beschloß der Magistrat den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern eine einmalige Zulage zu gewähren. Nachstehend lassen wir den Beschluß, soweit er die Arbeiterklasse betrifft, folgen:

Die im Dienste stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. März noch in städtischen Diensten standen und im ganzen Monat Februar noch die Leistungszulage bezogen haben oder bezogen hätten, wenn sie nicht zum Reservat eingezogen gewesen wären, sollen ebenfalls eine einmalige, höchstens bis 15. März zahlbare Leistungszulage von 30 Proz. der Gesamtzulagen erhalten. Von einer Gewährung einer Versorgungszulage oder Subvention in dem Ausmaß verletzten Arbeitern, Arbeiterinnen und deren Kinder, Waisen und Waisen wird eine einmalige Zulage gewährt, und zwar

den Verheirateten 850 Mark, den Ledigen, Witwen und Waisen 250 Mark, den Kindern und einfachen Waisen je 50 Mark, den Doppelwaisen 100 Mark.

Der Gesamtaufwand beträgt für die noch im Dienst befindlichen Arbeiter und Arbeiterinnen 2 923 198 Mark, für die im Ruhestand befindlichen 225 000 Mark, insgesamt also 2 748 998 Mark.

Oberbürgermeister Dr. von Porstich betonte, daß die Stadtgemeinde mit dieser neuen Leistungszulage an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei.

Des Weiteren war man mit der Änderung der Pensionsätze der Beamten einverstanden. Auch die Bestimmungen über die Versorgung der städtischen Arbeiter sollen demnach geändert und an die Bestimmungen für die Beamten angeglichen werden. Die Vorarbeiten hierfür sind im Gange. Es wird Sorge getragen, daß die in der Wirtschaften in den Ruhestand tretenden Beamten und Arbeiter dadurch nicht schlechter gestellt werden sollen, als wenn sie erst nach der Regelung in den Ruhestand treten würden.

### Lohnbewegung bei der Würzburger Straßenbahn Akt.-Ges.

In mehreren Verhandlungen war beschlossen worden, bei der Direktion eine Neuordnung der Lohnverhältnisse zu beantragen. In einer Eingabe kam der Verband diesen

Beschlüssen nach. Daraufhin fanden am 20. Februar zwischen der Direktion und einer Kommission der organisierten Angestellten längere Verhandlungen statt, die zur folgenden Vereinbarung führten:

Der Anfangslohn beträgt 150 Mk., steigend auf 250 Mk. pro Monat. Die bisher zurückgelegte Dienstzeit wird angerechnet und die einzelnen Angestellten in die ihrem Dienstalter entsprechende Stufe des Lohntarifes eingereiht. Vorstehende Sätze betreffen den Grundlohn zu dem die bisher gewährten Teuerungszulagen in ihrer vollen Höhe hinzugezahlt werden. Die bisherigen Bestimmungen über die Zahlung des Kleidergeldes bleiben weiter bestehen.

Der Abschluß dieser Bewegung bedeutet einen vollen Erfolg, von dem das gesamte Personal, welches einschließlich der Aufsichtsbekannt, unserem Verbands angehört, vollständig befriedigt ist.

### Bei der Ulmer Straßenbahn

wurde auf unser Drängen die achtstündige Dienstzeit eingeführt. Auch die Lohnverhältnisse wurden geändert und der Grundlohn für Wagenführer auf 6.60 Mk., für Schaffner auf 6.30 Mk. pro Tag festgesetzt. Diese Neuordnung gilt nur als eine vorläufige. Eine endgültige soll durch einen Tarifvertrag zwischen der Stadtverwaltung und dem Verbands erfolgen.

### Tarifvertrag für die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerk in Rheinland-Westfalen.

Wir haben über diesen Vertrag bereits in voriger Nummer des Verbandsorgans berichtet. Die damals noch unerledigten Punkte sind inzwischen ebenfalls erledigt worden. Am 1. März ist der Vertrag einschließlich des Lohntarifes unterzeichnet worden. Der Lohntariff sieht nur Stundenlöhne vor, die je nach Leistung bezahlt werden. Bei der Ortsklasseneinteilung wurde noch eine Ortsklasse D angefügt. Jedoch sollen die prozentualen Abzüge, je 10 Proz. für die einzelnen Ortsklassen, nicht von Klasse A, sondern stets von der vorhergehenden Klasse berechnet werden. B. V. Lohn in Klasse B. 10 Proz. weniger wie Klasse A, in Klasse C. 10 Proz. weniger wie A. B. usw. Wir bringen nachstehend den Wortlaut des Vertrages:

§ 1. Die wöchentliche wirkliche Arbeitszeit beträgt in Wechsel- schicht 60 Stunden und für die nicht in Wechsel- schicht tätigen Arbeiter 48 Stunden. Das Höchstmaß der regelmäßigen, durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, ausschließlich der Pausen, Warte-, Wege- und Reisezeit.

§ 2. Überstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen, worüber der Betriebsführer entscheidet, sind indessen die Arbeiter zur Überarbeit verpflichtet. Für die Leistungsdauer der achtstündigen Arbeitszeit sind als Überstunden die über die tägliche achtstündige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden zu betrachten. Für Überstunden wird ein Zuschlag gezahlt, welcher Montags 25 Prozent, Sonn- und Feiertags 50 Prozent, an den hohen Feiertagen (Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten) der erste Feiertag 100 Prozent des Stundenlohnes beträgt. Als vergütungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens.

§ 3. Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt vierteljährig. Die Lohnhöhe für die einzelnen Arbeitergruppen richtet sich nach den diesem Vertrage beigefügten Tabellen.

§ 4. Arbeitsordnungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

§ 5. Entlassen aus diesem Tarifvertrag oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen, Tarifsen, Bestimmungen und Vorschriften können die Arbeiter nur durch den

Befreiung durch Verhandlungen nicht möglich ist, so entscheidet ein Schlichtungsausschuss, der an die Stelle des in der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen örtlichen Schlichtungsausschusses tritt und aus 3 Vertretern des Arbeitgeberverbandes und 3 vernünftigen Vertretern von den Arbeitnehmerverbänden, die je einem besonderen Verband angehören müssen, besteht. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wenn über die Person desselben eine Einigung nicht erzielt werden kann, so soll der Vorsitzende des örtl. Schlichtungsausschusses ihn ernennen. Während eines Streikverfahrens darf eine Arbeitsminderung nicht erfolgen.

§ 6. Dieser Vertrag tritt sofortens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis auf weiteres mit einer vierwöchentlichen beiderseitigen Kündigungsfrist.

**Lohnzettel.**

Gruppeneinteilung	Stundenlohn bis
Gruppe I. Gelehrte Handwerker. (Schlosser, Schmiede, Dreher, Maurer, Mechaniker, Uhrmacher, Eiser, Zitzer, Installateure.)	196 bis 225
Gruppe II. Ungelernte Arbeiter für verantwortliche Dienststellungen. (Kesselwärter, Gelber, Maschinenisten, Schaltstromwärter, Rohleger.)	185 bis 215
Gruppe III. Ungelernte Arbeiter (Hilfskesselwärter, Hilfsheizer, Hilfsmaschinenisten, Hilfsmonteure, Hilfsinstallateure, Hilfsrohleger, Kohlenförderer, Altschaffner, Kesselreiniger.)	170 bis 195
Gruppe IV. Ungelernte Arbeiter.	160 bis 170

1. Die vorstehenden Lohnsätze gelten für die Ortsklasse A. Für Ortsklasse B. sind die Lohnsätze 10 Prozent niedriger als in Ortsklasse A. Für Ortsklasse C. um 10 Prozent niedriger als in Ortsklasse B. und für Ortsklasse D. um 10 Prozent niedriger als in Ortsklasse C.

2. Die Lohnsätze beziehen sich nur auf vollwertige Arbeitskräfte, die im Stundenlohn bzw. Tagelohn beschäftigt sind. Entschieden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Arbeiter oder eine Arbeiterin vollwertig oder weniger leistungsfähig ist, zu entscheiden über dieselbe eine Kommission, bestehend aus drei Vertretern der Arbeiterschaft und drei Vertrauensleuten der Werkleitung. Die Bezüge der im Monatslohn beschäftigten Arbeiter (nicht Angestellten) sind den oben genannten Lohngruppen, denen die Betroffenen zugeordnet sind, entsprechend gleichzustellen.

Die übrigen Zulage zum Lohnzettel sind die gleichen, wie wir sie in voriger Nummer unter Ziffer 1.-6 gebracht haben.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die siebente Schicht (48.-56. Stunde) als Nebenschichten anzusehen und zu bezahlen ist. Die Einteilung der einzelnen Werke in die Ortsklassen ist erfolgt, soll jedoch nur eine vorläufige sein. Die endgültige Festlegung soll in einer Art Schiedsgerichtsverfahren, an welchem auch die verschiedenen Verbände beteiligt sein sollen und über welches noch höhere Instanzen angerufen werden können, erfolgen.

Bei diesem Tarifvertrag hat die für die städt. Arbeiter so wichtigen Dinge der Wohnverhältnisse keine Berücksichtigung erfahren. Das wurde den besonderen Verhandlungen über einen Tarifvertrag für die übrigen städtischen Arbeiter während der Zwischenzeit und den Gewerkschaften vorbehalten. Diese Verhandlungen sind sich bereits angeht und nicht abschließend.

**Arbeiterbewegung.**

**Deutscher Angestellten-Verband.** Es ist in den Kreisen der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, sowie aus dem Deutschdemokratischen Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Verbände noch viel zu wenig bekannt, daß für Angestellte als 1. Teil der städt. gewerkschaftliche Deutsche Angestellten-Verband die gegebene Interessenvertretung ist. Der genannte Verband ist den christlichen Gewerkschaften und dem Deutschdemokratischen Gewerkschaftsbunde angeschlossen und vollberechtigtes und verhandlungsfähiges Mitglied der großen Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der D. A. V. ist das Gegengewicht gegenüber dem unabhängig-sowjetischen Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfen sowie gegenüber allen anderen bewußt auf sozialdemokratischer Grundlage stehenden Verbänden, z. B. auch der Verband der Büroangestellten Deutschlands. Es ist infolge des ungeheuren starken Anschwellens der linksstehenden Verbände auch eine Förderung unserer demokratischen und nationalen Bestrebungen, wenn man den Deutschen Angestellten-Verband, der seinen Sitz in Köln hat, nach besten Kräften unterstützt. Wir bitten deshalb alle Kollegen und Kolleginnen, alle Angestellten aus ihrem Bekanntenkreise auf den Deutschen Angestellten-Verband aufmerksam zu machen.

**Aus den Ortsgruppen.**

**Würzburg (Gemeindefabrik).** Einen anregenden Verlauf hatte unsere letzte Versammlung, die zugleich als Generalversammlung mit Geschäfts- und Kassendbericht tagte. Nach einem herzlichen Willkomm und Dankesworten an die heimgekehrten Krieger erlatete der Vorsitzende den Geschäftsbericht. Unserer Arbeit ist im vergangenen Jahre nicht vergeblich gewesen. Seit Beginn des Krieges wurde das Einkommen der Kollegen, hauptsächlich auf Verreiben des Verlades, (insgesamt) erhöht, der Grundlohn um 2 Mark pro Tag. Des weiteren um eine Feuerungsanlage für Löhne von 11 Mark, Kohlenrater von 18 Mark und für jedes Kind 10 Mark pro Monat. Außerdem wurden verschiedene einmalige Zulagen, im Gesamtbetrag von 650 Mark und für jedes Kind 75 Mark bewilligt. Wenn auch diese Zulagen noch kein vollständiger Ausgleich für die Erwerbslosigkeit sei, einen wesentlichen Erfolg stellen viele Zulagen doch dar. In prinzipieller Hinsicht sei die Entwertung der Arbeiter bei Festsetzung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse, wie es bei der Gewährung der letzten Zulage geschehen sei, als ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl ist ausschließlich der vom Vorkrieg zurückgebliebenen von 21 auf 100 gestiegen. Die Zunahme in dem Monat Januar 1921 läßt aber auf eine sehr günstige Entwicklung im laufenden Jahre schließen.

Die Einnahmen betragen 2028,60 Mark, die Ausgaben 1922,91 Mark. In die Hauptkassa abgeführt wurden 1285,60 Mark. Der Kassenbestand beträgt 892,61 Mark. Aus der Vorstandswahl gingen unter anderem hervor Kollege Lohr als erster Vorherr, der Ceitreich als Kassierer und Kraw als Schriftführer.

**Verhandlungsnachrichten.**

Vom 4. Quartal haben bis zum 15. März weiter abgerechnet die Ortsgruppen: Köln (G.), Brauberg, Elberfeld, Clebe, Drausdorf, Wesseling, Dülkendorf (Str.) und Dülkendorf (G.).

Neue Ortsgruppen wurden gegründet in Düren, Berg Gladbach, Coblenz (G.), Jülich und Groß.

Der Zentralvorstand.

**Gedenktafel.**

- Gestorben sind die Kollegen:
- Peter Michs, Aachen;
  - Nikolaus Wetter, Trier;
  - Peter Euler, Köln Mülheim;
  - Johann Reichhofer, Landshut;
  - Georg Fischer, Münden;
  - Josef Woinowski, Dortmund.
- Ehre ihrem Andenken.